



Haupt- und Finanzausschuss am 31.01.2017		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/475/2017		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 17.01.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2017		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014

I. Beschlussvorschlag:

Dem HFA zur Erörterung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. F GO NRW

III. Sachverhalt:

Das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2016 beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV. NRW. 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet, sodass es ab dem 29.11.2016 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus wurde die Entschädigungsverordnung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 30.11.2016 angepasst und insoweit verkündet, dass diese zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es größtenteils, die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umzusetzen, um das kommunale Ehrenamt zu stärken.

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist es insbesondere zu Änderungen in den §§ 27 a (neu), 39, 44, 45, 46, 58, 72, 107 und 107a der GO NRW gekommen, welche mit Wirkung vom 29.11.2016 in Kraft getreten sind.

Die Änderung des § 46 GO NRW i. V. m. der angepassten Entschädigungsverordnung machen eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen an das neue Recht erforderlich.

Dabei ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. §2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen. Somit existieren derzeit insgesamt sechs Ausschüsse für die eine solche zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden könnte.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden.

Somit entscheidet der Rat der Stadt Lüdinghausen, ob er eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Dabei ist es zurzeit noch nicht abschließend geklärt, ob es zulässig ist, alle Ausschüsse von der Regelung auszunehmen. Der Städte und Gemeindebund NRW vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass das Gesetz keine Untergrenze normiert hat, sodass es möglich ist, sämtliche Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

Eine Musterformulierung ist in der als Anlage beigefügten Satzung im § 12 Absatz 2 zu finden.

Hier wäre die Formulierung lediglich um die Ausschüsse zu ergänzen, welche von der Regelung ausgenommen werden sollen.

In finanzieller Hinsicht würde sich die Aufwandsentschädigung für einen Ausschussvorsitzenden aus einer monatlichen Pauschale in Höhe von 191,20 € sowie einem zusätzlichen Sitzungsgeld in Höhe von 19,60 € je Sitzung zusammensetzen (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b EntschVO).

Eine genauere Betrachtung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Unklarheit der Anzahl der Sitzungen nicht weiter möglich.

Darüber hinaus ist die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende bisher nicht berücksichtigt worden.

Sollte die Gewährung gewünscht sein, wäre der jetzige Ansatz in Höhe von 190.000 € entsprechend zu erhöhen.

Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten **ab dem 29.11.2016** bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende eine **einfach** erhöhte Aufwandsentschädigung.

Ab dem 01.01.2017 erhalten jedoch die einschlägigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einen erhöhten **1,5-fachen-Satz** der Aufwandsentschädigung.

Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung

§ 12 Absatz 1

„Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung“

gilt es daher entsprechend anzupassen (siehe § 12 Absatz 1 der beigefügten Satzung).

Zur Folge hat dies, dass der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion (8 Fraktionsmitglieder im Stadtrat)

- rückwirkend für den Dezember 2016 eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung, zusammengesetzt aus monatlicher Pauschale in Höhe von 191,20 € sowie einem Sitzungsgeld in Höhe von 19,60 € je Sitzung und
- ab dem 01.01.2017 den 1,5-fachen-Satz (mtl. Pauschale 286,80 € und 29,40 € Sitzungsgeld) der Aufwandsentschädigung monatlich erhält.

Diese zusätzlichen Ausgaben sind in dem Haushaltsansatz für das Jahr 2017 bereits enthalten.

Hinweis für das Verfahren:

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden (§7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beratung

Anlagen:

- Synopse des anzupassenden § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
- Aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014